



Stadt Zürich
Gemeinderat

Stadt Zürich
Gemeinderat
Geschäftsprüfungskommission (GPK)
Stadthausquai 17
Postfach, 8022 Zürich

T +41 44 412 31 10
gemeinderat@zuerich.ch
gemeinderat-zuerich.ch

2025/457: Bericht
der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Beschlussantrag GR 2025/457:

«Verfügbarkeit der Stadtpolizei, Untersuchung und Berichterstattung durch die GPK»



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Vorwort | 3 |
| 2 | Ausgangslage und Auftrag..... | 3 |
| 3 | Vorgehen der GPK..... | 4 |
| 4 | Rechtliche Grundlagen..... | 5 |
| 4.1 | Bundesrecht | 5 |
| 4.2 | Kantonales Recht..... | 6 |
| | 4.2.1 Kantonsverfassung (KV, LS 101)..... | 6 |
| | 4.2.2 Polizeiorganisationsgesetz (POG, LS 551.1)..... | 6 |
| | 4.2.3 Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) vom 14. März 2006 | 7 |
| 4.3 | Kommunales Recht | 7 |
| | 4.3.1 Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB) | 7 |
| 5 | Feststellungen der GPK | 7 |
| 5.1 | Allgemeine Feststellungen | 7 |
| 5.2 | Spezifische Feststellungen zu den einzelnen Punkten im Beschlussantrag | 12 |
| 6 | Empfehlungen der GPK | 18 |
| 6.1 | Möglichkeit des Beizugs der KAPO prüfen..... | 18 |
| 6.2 | Kommunikation / Nachbereitung seitens EZ im Einzelfall | 19 |
| 6.3 | Verhältnismässigkeitsprinzip bei Demonstrationen, Kundgebungen und im Umfeld von Sportveranstaltungen | 19 |
| 6.4 | Monitoring des neuen Arbeitszeit- und Schichtmodells | 21 |
| 6.5 | Sicherstellung des zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendigen Personalbestands..... | 21 |
| 6.6 | Monitoring und Beurteilung der Entwicklung von polizeiintensiven Demonstrationen, insbesondere solchen mit Gewalt gegen Personen und Sachen | 22 |
| 6.7 | Beurteilung der Verfassungskonformität der Auftragserfüllung | 23 |
| 7 | Dank | 23 |
| 8 | Antrag..... | 24 |



1 Vorwort

Der Gemeinderat der Stadt Zürich beauftragte die GPK am 5. November 2025 mittels Beschlussantrag 2025/457 mit einer Untersuchung und der Berichterstattung über die Verfügbarkeit der Stadtpolizei.

Um die acht im Beschlussantrag formulierten Fragen zu beantworten, hat die GPK mehrere Fragerunden und eine Anhörung durchgeführt. Die konsolidierten Feststellungen der GPK zu den einzelnen Untersuchungsgegenständen sind unter Kapitel 5.2 erläutert.

2 Ausgangslage und Auftrag

In der Amtsdauer 2022-2026 wurden aus dem Gemeinderat diverse Interpellationen und Schriftliche Anfragen eingereicht, welche sich mit dem Personalbestand, Einsatzmitteln, Auftrag und Vorgehen der Stadtpolizei befassten.

Die GPK beschäftigte sich analog früherer Jahre auch in der Amtsdauer 2022-2026 verschiedentlich mit der Stadtpolizei. Schwerpunktmassige, wiederkehrende Themen waren die Personalsituation sowie der Umgang mit Ausschreitungen und politischen Demonstrationen und Kundgebungen. Ein besonderer Fokus lag dabei auf Polizeieinsätzen im Umfeld von Sportanlässen (insbesondere Fussballspiele). In diesem Zusammenhang verfasste die GPK einen Bericht («Gewalt rund um Fussballspiele im Stadion Letzigrund»), welcher dem Gemeinderat am 16. September 2024 übermittelt wurde (GR 2024/458).¹

Am 1. Oktober 2025 reichten die Gemeinderäte Roger Bartholdi (SVP), Stefan Urech (SVP) und Stephan Iten (SVP) einen Beschlussantrag ein betreffend «Verfügbarkeit der Stadtpolizei, Untersuchung und Berichterstattung durch die GPK» (GR 2025/457).²

An der Sitzung vom 5. November 2025 stimmte der Gemeinderat dem Beschlussantrag zu. Er beauftragte die GPK, die aktuellen Vorfälle zu untersuchen und dem Gemeinderat Bericht zu erstatten.

¹ Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zu Händen des Gemeinderats, Gewalt rund um Fussballspiele im Stadion Letzigrund, <https://www.gemeinderat-zuerich.ch/geschaefte/detail.php?gid=42107396818149b5bfce1564e3d85dab>

² Beschlussantrag vom 1. Oktober 2025, GR 2025/457



3 Vorgehen der GPK

Die GPK nahm vom mit der Ratspost am 16. Oktober 2025 versandten Beschlussantrag vom 1. Oktober 2025 (GR 2025/457) an der Sitzung vom 20. Oktober 2025 Kenntnis.³ An der Sitzung vom 10. November 2025 nahm sie von der Überweisung des Beschlussantrags Kenntnis und führte eine erste Auslegeordnung zu den gestellten Fragen und eine Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes durch, unter Berücksichtigung von Erkenntnissen, welche sie in früheren Geschäften mit Bezug zur Stadtpolizei gewonnen hatte. Die GPK entschied, dem Sicherheitsdepartement in einem ersten Schritt schriftliche Fragen zu stellen.⁴ In der Folge unterbreitete die GPK dem Sicherheitsdepartement am 24. November 2025 einen ersten Fragenkatalog. Die Sicherheitsvorsteherin übermittelte am 16. Dezember 2025 ihre Antworten⁵, die zudem mit folgenden Beilagen dokumentiert wurden:

- Zeitsaldi der Mitarbeitenden der Stadtpolizei für die Jahre 2023 bis 2025⁶
- Überstunden, Auszahlungen von Überstunden und Unterbestand für die Jahre 2023 bis 2025⁷
- Fluktuation (Kündigungen und Pensionierungen) für die Jahre 2021 bis 2025⁸
- Tabellarische Auflistung bewilligungsfreier, bewilligter und unbewilligter Veranstaltungen samt Anzahl der Einsatzstunden für die Jahre 2022 bis 2024⁹

Basierend auf letzterer Unterlage erstellte das GPK-Sekretariat verschiedene Auswertungen, die über Anzahl und Einsatzstunden pro Jahr, Bewilligungsstatus und Veranstaltungsart Aufschluss gaben.¹⁰

Die GPK hat die Antworten vom 16. Dezember 2025 an der Sitzung vom 5. Januar 2026 beraten und im Anschluss verschiedene weitere Fragen gestellt. Des Weiteren wurde die Durchführung einer Anhörung beschlossen.¹¹ Diese konnte in der Folge für die GPK-Sitzung vom 2. Februar 2026 festgelegt werden. Die Sicherheitsvorsteherin nahm zu den Fragen mit

³ Ratsöffentliches Protokoll der 114. Sitzung der GPK vom 20. Oktober 2025

⁴ Fragenkatalog der GPK vom 24. November 2025

⁵ Antworten I des SID vom 16. Dezember 2025

⁶ Antworten I des SID vom 16. Dezember 2025, Beilage 1

⁷ Antworten I des SID vom 16. Dezember 2025, Beilage 2

⁸ Antworten I des SID vom 16. Dezember 2025, Beilage 3

⁹ Antworten I des SID vom 16. Dezember 2025, Beilage 4

¹⁰ Antworten I des SID, Beilage 4: Auswertungen Excel des GPK-Sekretariats

¹¹ Fragenkatalog der GPK vom 13. Januar 2026



Schreiben vom 28. Januar 2026 Stellung,¹² wobei die Kommission auch Einsicht in tabellarische Übersichten der Einsatzmittel¹³ und Einsätze¹⁴ gemäss Einsatzjournal für die Nacht von Samstag auf Sonntag, 13. September/14. September 2025 bekam.

Anlässlich der Sitzung vom 2. Februar 2026 führte die GPK eine mündliche Anhörung durch, an der die Sicherheitsvorsteherin, der für die Stadtpolizei zuständige Departementssekretär, der Kommandant der Stadtpolizei und der 1. Stellvertreter des Kommandanten der Stadtpolizei Auskunft gaben.¹⁵

Am 18. Februar 2026 stellte die Sicherheitsvorsteherin der GPK verschiedene Unterlagen (Folienpräsentation, Erläuterung zur Präsentation und Video) zum neuen Arbeitszeit- und Schichtmodell der Sicherheitsabteilung der Stadtpolizei (Projekt Optima) zur Verfügung.

An der Sitzung vom 30. März 2026 finalisierte die GPK den Berichtsentwurf unter Vorbehalt der Stellungnahme seitens des SID, worauf der Bericht am 31. März 2026 dem Departement zur Stellungnahme unterbreitet wurde, verbunden mit der Anfrage, welche Informationen nach Abschluss des Berichts unter Geheimhaltung verbleiben müssen und welche im Hinblick auf die Beratung des Berichts im Gemeinderat den Ratsmitgliedern zugänglich gemacht werden können. Die Sicherheitsvorsteherin nahm hierzu mit Schreiben vom 10. April 2026 Stellung¹⁶, worauf die GPK an der Sitzung vom 13. April 2026 wenige Passagen des Protokolls der 127. Sitzung der GPK vom 2. Februar 2026 dauerhaft der Geheimhaltung unterstellte, während der überwiegende Teil dieses Protokolls per Abschluss der Beratung in der GPK sowie alle anderen Antworten des SID ratsöffentlich gemacht werden sollen. Von der inhaltlichen Stellungnahme nahm die GPK ebenfalls Kenntnis und stellt die diesbezügliche Differenzierung im entsprechenden Abschnitt (Ziff. 6.3) dar.

4 Rechtliche Grundlagen

4.1 Bundesrecht

Für den Bund, die Kantone und Gemeinden der Schweiz gilt:

¹² Antworten II des SID vom 27. Januar 2026

¹³ Antworten II des SID vom 27. Januar 2026, Beilage 1 (Unter Geheimhaltung)

¹⁴ Antworten II des SID vom 27. Januar 2026, Beilage 2 (Unter Geheimhaltung)

¹⁵ Protokoll der 127. Sitzung der GPK vom 2. Februar 2026

¹⁶ Antworten V des SID vom 10. April 2026



«Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht» (Art. 5 Abs. 1 BV). Sämtliche Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns verpflichten somit auch die Stadtpolizei und die ihr vorgesetzten Stellen, namentlich die Sicherheitsvorsteherin, den Stadtrat und den Gemeinderat. Sie sind in ihrem Handeln insbesondere an die Grundrechte gemäss Bundesverfassung (Art. 7 ff. BV) und die Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gebunden. Aus diesen Bestimmungen leiten sich auch positive Schutzpflichten ab, welche im Lauf der Jahre durch die Rechtsprechung erweitert wurden.

4.2 Kantonales Recht

4.2.1 Kantonsverfassung (KV, LS 101)

Die Verfassung des Kantons Zürich enthält für den vorliegend interessierenden Bereich weitgehend deckungsgleiche rechtsstaatliche Prinzipien und Grundrechte. Von spezifischer Bedeutung für den Untersuchungsgegenstand sind indessen die darauf abgestützten Regelungen auf Gesetzesstufe, welche nachfolgend dargestellt sind.

4.2.2 Polizeiorganisationsgesetz (POG, LS 551.1)

Die Zuständigkeiten der kantonalen und kommunalen Polizeiorgane sind im Kanton Zürich im Polizeiorganisationsgesetz (POG) geregelt. Gemäss § 17 POG nimmt die Stadtpolizei auf dem Gebiet der Stadt Zürich die sicherheitspolizeilichen Aufgaben wahr, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Kantonspolizei fallen. Die Stadtpolizei ist insbesondere für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung besorgt und trifft Massnahmen bei Kundgebungen und anderen Veranstaltungen.

Gemäss weiteren Bestimmungen ist die Stadtpolizei auch zuständig für die Entgegennahme von polizeilichen Notrufen und Veranlassung der erforderlichen Massnahmen (§ 22 Bst. a POG) sowie – von gewissen Ausnahmen abgesehen – die verkehrspolizeilichen Aufgaben (§ 23 POG).

Das POG enthält ein eigenes Kapitel (Ziffer IV.) über die Zusammenarbeit von Kantonspolizei und kommunalen Polizeien, worin unter anderem die gegenseitige Unterstützung vorgesehen ist (§ 24 POG) und Bestimmungen für gemeinsame Einsätze (§ 27 POG), die Bewältigung von Grossereignissen (§ 28 POG) sowie die Mitwirkung bei ausserkantonalen Einsätzen (§ 29 POG) festgelegt sind. Soweit für die vorliegende Untersuchung relevant, wird auf diese Regelungen später detaillierter eingegangen.



7 / 24

4.2.3 Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) vom 14. März 2006
Die Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) ist für den Kanton Zürich seit 9. November 2006 in Kraft. Sie wurde von den Kantonsregierungen in der Form einer Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen und mehrfach revidiert. Sie regelt Zuständigkeiten, Organisation und Abgeltungen bei einem Einsatz, der gemäss Art. 3 der Vereinbarung vorliegt, wenn ein Kanton ein Ereignis oder einen Anlass polizeilich trotz Unterstützung durch Nachbarkantone, durch Konkordatspartner oder bilateral durch einzelne andere Polizeikorps nicht bewältigen kann und deshalb auf zusätzliche Polizeikräfte angewiesen ist. Neben IKAPOL bestehen vier weitere, interkantonale Polizeikonkordate (*Conférence latine des commandants des polices cantonales* CLCPC, *Polizeikonkordat Nordwestschweiz* PKNW, *Zentralschweizer Polizeikonkordat* ZPK, *Ostschweizer Polizeikonkordat* Ostpol), der Kanton Zürich ist jedoch keinem dieser Konkordate angeschlossen.

4.3 Kommunales Recht

4.3.1 Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB)

Gestützt auf seine Zuständigkeiten zum Vollzug von übergeordnetem Recht, der Organisation und Leitung der Verwaltung und der Aufgabenübertragung an Angestellte (Art. 86 Abs. 2 Bst. a, b und c der Gemeindeordnung) hat der Stadtrat das Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101) erlassen. Gemäss Anhang 2, Ziff. 5.2.2 Bst. a ist die Stadtpolizei zuständig zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

5 Feststellungen der GPK

5.1 Allgemeine Feststellungen

Wie eingangs erwähnt befasste sich die GPK in der Amtsdauer 2022-2026 wiederholt mit der Stadtpolizei.



Im Tätigkeitsbericht 2022 der GPK (GR 2023/1)¹⁷ berichtete die Kommission über Abklärungen zur Personalsituation. Neben der Klärung von generellen Fragen zur Anzahl Überstunden setzte sich die GPK insbesondere mit IKAPOL-Einsätzen auseinander.

Im Tätigkeitsbericht 2024 der GPK (GR 2025/1)¹⁸ äusserte sich die GPK zu Gewalt rund um Sportanlässe, welche bereits seit mehreren Jahren ein Schwerpunktthema der GPK darstellen. Die Kommission hatte zahlreiche städtische und externe Stellen und Sachverständige angehört und aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen einen Bericht verfasst.¹⁹

Während der zu Ende gehenden Legislatur traf die GPK sodann spezifische Abklärungen zu folgenden polizeirelevanten Themen:²⁰

- Ausschreitungen Linksextremistischer Gruppen vom 1. April 2023 und 1. Mai 2023 (GPK-Pendenz [2023_026](#))
- Polizeieinsatz vom Mai 2024 an der Universität Zürich (GPK-Pendenz [2024_032](#))
- Vorkommnisse rund um den internationalen Frauentag vom 8. März 2025 (GPK-Pendenz [2025_013](#))
- Hinweis Drittperson: Silent Walk (GPK-Pendenz [2025_041](#))

Gemäss Verfassung und Gesetzen des Bundes, des Kantons und der Stadt Zürich ist die Stadtpolizei zuständig zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Diese Verantwortung kann nach geltendem Recht weder übertragen noch entzogen werden, sondern ist von der Stadtpolizei umfassend wahrzunehmen. Die entsprechenden Anforderungen sind in den vergangenen Jahren sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht grösser geworden.

¹⁷ Tätigkeitsbericht 2022 der GPK (GR 2023/1), <https://www.gemeinderat-zuerich.ch/geschaefte/detail.php?gid=9536d77823f440c6b1aa72d17e5d8851>, Ziff. 7.4.8.

¹⁸ Tätigkeitsbericht 2024 der GPK (GR 2025/1), <https://www.gemeinderat-zuerich.ch/geschaefte/detail.php?gid=c55c3f4671654a5189d35993f8562670>, Ziff. 6.1.4.

¹⁹ Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zu Handen des Gemeinderats, Gewalt rund um Fussballspiele im Stadion Letzigrund, <https://www.gemeinderat-zuerich.ch/geschaefte/detail.php?gid=42107396818149b5bfce1564e3d85dab>

²⁰ Tätigkeitsbericht 2025 der GPK (GR 2026/1), <https://www.gemeinderat-zuerich.ch/geschaefte/detail.php?gid=0e6ea5747f484f9bb2c7abc3ae8f904e>, Ziff. 6.1.4.



Im Rahmen der Untersuchungsdauer konnten verschiedene quantitative Fragen nicht abschliessend geklärt werden. So zeigten sich im Einzelnen beispielsweise Differenzen zwischen den von der GPK erfragten detaillierten Auflistungen aller Veranstaltungen 2022–2024²¹ und den auf der Webseite der Stadt Zürich publizierten aggregierten Zahlen zur Anzahl von bewilligten und unbewilligten Demonstrationen und Kundgebungen.²²

Sodann wurden Fragen der GPK zur Anzahl von Demonstrationen und Kundgebungen, an denen es zu Gewaltvorfällen und strafrechtlichen Ermittlungen kam oder über die Anzahl Sachbeschädigungen, tätlichen Angriffe und entsprechende Verzeigungen mangels kurzfristig verfügbarer Daten nicht beantwortet. Dabei wurde geltend gemacht, dass für einen dreijährigen Betrachtungszeitraum 445 Rapporte einzeln konsultiert, gelesen und ausgewertet werden müssten.²³

Die GPK hat zur Kenntnis genommen, dass in der Schriftlichen Anfrage 2026/59 vom 28. Januar 2026 unter anderem folgende, in eine ähnliche Richtung zielende Fragen gestellt wurden:

- Wie viele städtische Angestellte (u.a. Polizistinnen und Polizisten) und Passanten wurden durch die Anti-WEF Demonstration verletzt?
- Wie viele Personen wurden bei den erwähnten Demonstrationen wegen Sachbeschädigung oder Gewaltdelikten (inklusive Körperverletzungen) festgenommen, kontrolliert und angezeigt beziehungsweise den Fall an die Staatsanwaltschaft übergeben?
- Wie viele Personen wurden wegen Missachtung des Vermummungsverbots gemäss § 10 Abs. 1 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVg, LS 331) gebüsst?
- Wie hoch waren die Sachschäden an städtischen Liegenschaften? Wie hoch waren die Sachschäden bei Dritten?

Der Stadtrat beantwortete diese Schriftliche Anfrage mit STRB 1055 vom 25. März 2026. Auch angesichts im Detail noch offen gebliebener Fragen ist aus Sicht der GPK klar, dass Handlungsbedarf besteht, sowohl auf Grund des aktuellen Ausmasses als auch der weiterhin steigenden Tendenz der Einsatzstunden zufolge von Demonstrationen und Kundgebungen.

²¹ Antworten I des SID vom 16. Dezember 2025, Beilage 4

²² https://www.stadt-zuerich.ch/de/politik-und-verwaltung/statistik-und-daten/daten/politik-und-verwaltung/kriminalitaet-und-rechtsprechung/stadtpolizei.html#demonstrationen_undkundgebungen

²³ Fragenkatalog der GPK vom 13. Januar 2026, Antwort auf Frage 3.



Zu beachten ist dabei, dass die (grund-)rechtlichen Anforderungen an die Stadtpolizei, die sich aus der Gewährleistung verfassungsmässiger Rechte – insbesondere der Meinungs- äusserungs- und Versammlungsfreiheit – ergeben, hoch sind und ebenfalls zunehmend anspruchsvoller werden. Dies lässt sich beispielsweise an der rechtskräftigen Verfügung des Statthalters vom 2. Oktober 2025 illustrieren, mit der über das verweigernde Gesuch für eine Kundgebung für eine «Friedensmahnwache Stopp Gewalt Israel und Palästina» am 19. Oktober 2023 entschieden wurde.²⁴ Der Statthalter hielt in seiner Entscheidung unter anderem folgendes fest: «Die Möglichkeit, dass eine Kundgebung zu Gewalttätigkeiten führen kann, hat zwar in der Interessenabwägung Berücksichtigung zu finden; dieses Kriterium ist allerdings immer dann, wenn die Gewalt nicht von der Kundgebung oder den darin zu tätigen Äusserungen direkt ausgeht, vorsichtig zu handhaben.»²⁵ In Bezug auf den konkreten Fall kam er zum Schluss, dass seitens der Stadt nicht nachgewiesen wurde, «dass die Schutzgewährung faktisch unmöglich erschien oder kein vernünftiger und verhältnismässiger Einsatz möglich gewesen wäre».²⁶

Im Umkehrschluss geht aus dieser Entscheidung indessen auch hervor, dass gewalttätige Kundgebungen sehr wohl verboten beziehungsweise polizeilich aufgelöst werden können. Eine korrekte Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips kann dies mit Blick auf das sogenannte Untermassverbot (also die Anwendung von ungenügenden Massnahmen) geradezu gebieten.

Im Zusammenhang mit einem möglichen Beispiel für die Übermassvermeidung getätigte Abklärungen der GPK hinsichtlich einer nicht bewilligten und durch die Stadtpolizei in der Folge verhinderten Veranstaltung am 12. September 2025 im «Platzspitz» ergaben, dass der Aspekt der «Übermassvermeidung» bei der Lagebeurteilung berücksichtigt wurde. Aufgrund polizeilicher Erkenntnisse habe im Vorfeld Anlass zur Annahme bestanden, dass es zu unwilligten Aktionen kommen könnte. Vor Ort habe sich sodann nicht ein gewöhnliches Kulturfest gezeigt, sondern ein koordiniertes Vorgehen mit dem Ziel einer Besetzung des Areals sowie des Verbarrikadierens von Zugängen. Ein polizeiliches Einschreiten zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung war dementsprechend aus Sicht der Polizei angezeigt.

²⁴ Verfügung des Statthalters vom 2. Oktober 2025, RK.2024.11 (einstweilen unpubliziert, Veröffentlichung beim Statthalteramt zu erfragen).

²⁵ Ebd., Rz. 26

²⁶ Ebd., Rz. 31



Hinzu kam, dass Einsatzkräfte beim Einschreiten mit Flaschen und Steinen angegriffen worden seien.

Das Ausmass der personellen Belastung der Stadtpolizei ist mittel- und längerfristig nicht tragbar. Auch die Resultate der jüngsten Mitarbeitendenbefragung (MAB 2022)²⁷ zeigten einen klaren Handlungsbedarf. Zur Aussage *«Die Stadt Zürich ermöglicht eine gute Balance zwischen Arbeit und Privatleben»* resultierte in dieser Befragung ein gesamtstädtisches Resultat von durchschnittlich 4.5, während der Durchschnitt bei der Stadtpolizei bei 3.8 und in der Sicherheitsabteilung bei 3.2 lag.

Ein ähnliches Bild zeigte sich in der oben erwähnten Mitarbeitendenbefragung zur Aussage *«Die Stadt Zürich bietet angemessene Möglichkeiten, flexibel zu arbeiten (z.B. Arbeitszeitmodelle, Teilzeitarbeit, Jobsharing, mobiles Arbeiten)»*:

- Stadt: 4.6
- Stadtpolizei: 4.0
- Sicherheitsabteilung: 3.2

Mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 1043/2021 wurde das Sicherheitsdepartement mit der Optimierung des lageorientierten und sozialverträglichen Ressourceneinsatzes beauftragt. Um diesem Auftrag Rechnung zu tragen, wurde das Projekt «Optima» mit den drei folgenden Hauptzielen gestartet:

- Bessere Verbindlichkeit der geplanten freien Tage
- Erhöhte Ressourcenverfügbarkeit an Wochenenden
- Mehr individualisierte Arbeitszeit.

Die Belastung von Einsatzmitteln und Mitarbeitenden am Wochenende ist jeweils am Freitag und Samstag zwischen 20.00 und 03.30 Uhr überdurchschnittlich. Im alten Arbeitszeitmodell «5er-Turnus» waren zu diesen Zeiten jeweils gleich viele oder sogar weniger Ressourcen verfügbar als unter der Woche. Das neue Arbeitszeitmodell «6er-Turnus» soll die Verfügbarkeit von Ressourcen gezielt zu diesen Zeiten sichern und unter der Woche auf das notwendige Niveau absenken.

²⁷ GPK-Unterlagen Pendenza 2021_341



Aufgrund der aus Sicht des Polizeikommandos positiven Erfahrungen aus der Pilotierung des Arbeitszeitmodells und der umfangreichen Auswertung konnte das Arbeitszeitmodell am 1. Januar 2026 in der Sicherheitsabteilung eingeführt werden.

5.2 Spezifische Feststellungen zu den einzelnen Punkten im Beschlussantrag:

«[Bezüglich der beiden medial thematisierten Vorfälle, «Falls 1» und «Fall 2»]: Weshalb war die Stadtpolizei nicht in der Lage oder nicht gewillt, eine sofortige Fahndung nach der flüchtenden Täterschaft zu lancieren und die unmittelbare Betreuung der Opfer vor Ort umgehend sicherzustellen?»

Die beiden im Beschlussantrag konkret benannten Sachverhalte sind separat zu betrachten und unterschiedlich zu würdigen.

Verhältnismässig einfach ist die Beurteilung von «Fall 2»: Gemäss schriftlicher Auskunft der Sicherheitsvorsteherin ereignete sich dieser in einem Verkaufsgeschäft in unmittelbarer Nähe der Quartierwache Höngg. Seitens der Einsatzzentrale sei der Geschädigten deshalb geraten worden, sie solle sich gleich gegenüber bei der Quartierwache melden, um Anzeige zu erstatten. Der Beschuldigte hatte das Ladenlokal zu diesem Zeitpunkt bereits verlassen.²⁸ In der Folge sei eine Nahbereichsfahndung ausgelöst und die Geschädigte durch die Mitarbeitenden der Quartierpolizei zum Sachverhalt befragt worden. Das Disponieren eines Einsatzfahrzeugs hätte im vorliegenden Fall sehr viel länger gedauert als der Gang über die Strasse zur Quartierwache.²⁹

Aus Sicht der GPK war das Handeln der Einsatzzentrale im Verbund mit der lokalen Quartierwache im konkreten Fall zweckmässig, die zur Verfügung stehenden Ressourcen konnten effizient und effektiv eingesetzt werden. Angesichts der medialen Berichterstattung stellt sich hier einzig die Frage, ob die Kommunikation mit der geschädigten Person optimal verlaufen war, insbesondere ob dieser situationsadäquat vermittelt werden konnte, dass die direkte Involvierung der Mitarbeitenden auf der Quartierwache die sachlich und zeitlich bestmögliche polizeiliche Reaktion ermöglichen würde.

²⁸ Fragenkatalog der GPK vom 18. März 2026, Antwort auf Frage 1.

²⁹ Fragenkatalog der GPK vom 24. November 2025, Antwort auf Frage 1.



Kritisch zu beurteilen ist dagegen der «Fall 1»: Vorab ist festzuhalten, dass die Beanspruchung der Polizei in jener Nacht auf Grund einer Häufung von Vorkommnissen auch für eine Wochenendnacht ausserordentlich hoch war. Neben der polizeilichen Grosslage «Knabenschüssen» und einem Grosseinsatz im Zusammenhang mit einer unbewilligten und gewalttätigen Kundgebung auf der Kasernenwiese ereigneten sich weitere personalintensive Fälle, insbesondere drei schwere Verkehrsunfälle mit Körperverletzung («VUKö»). Da die Betreuung der verletzten Frau vor Ort durch VBZ-Kräfte und ihre beiden Begleitpersonen gewährleistet war, wurde auf eine Herauslösung von Einsatzkräften bei den anderen, dringlicheren Fällen verzichtet.

In den Antworten vom 16. Dezember 2025 hält das Sicherheitsdepartement fest, grundsätzlich würden alle Aufträge und Einsätze durch die Einsatzzentrale möglichst zeitverzugslos an ein freies Einsatzmittel disponiert. Punktuell könne aber eine Prioritätensetzung notwendig werden, weil es vor allem in Spitzenzeiten vorkommen kann, dass alle Kräfte mit Einsätzen besetzt sind. In solchen Fällen müsse die Einsatzzentrale eine Priorisierung vornehmen.³⁰

«Bei Kenntnisnahme von zusätzlichen Ereignissen über ähnliche Vorfälle sollen diese ebenfalls durch die GPK geprüft werden.»

Die GPK hat keine Kenntnis von gleich oder ähnlich gelagerten Sachverhalten in der Stadt Zürich in jüngerer Vergangenheit. Es bestehen gegenwärtig keine statistischen Auswertungen, wie viele Einsätze durch die Stadtpolizei aufgrund knapper Mittel nicht ausgeführt werden konnten.³¹

«Welche Auswirkungen haben planbare Grossveranstaltungen wie das Zürcher Knabenschüssen auf die Verfügbarkeit der Stadtpolizei? Sind die Korpsangehörige in ähnlicher Anzahl für den polizeilichen Grundauftrag zur Verfügung oder ist die Zahl bei Grossveranstaltungen reduziert?»

Die polizeiliche Grundversorgung wird durch *planbare* Grossveranstaltungen nicht tangiert. Vielmehr wird der zusätzliche Bedarf zur Bewältigung von planbaren Grossveranstaltungen durch rechtzeitig vorgenommene Zusatzaufgebote abgedeckt. Seitens der Stadtpolizei

³⁰ Fragenkatalog der GPK vom 24. November 2025, Antwort auf Frage 1.

³¹ Fragenkatalog der GPK vom 24. November 2025, Antwort auf Frage 1, am Ende.



wurde der GPK dargelegt, wie die operative Planung abläuft und die Mitteleinsätze definiert werden.³²

«Werden bei Grossveranstaltungen mit grossem Menschenaufkommen wie das Zürcher Knabenschiessen bei allfälligen eigenen Lücken Unterstützung aus anderen Corps (Vorstoss GR-2010/99) wie die Kantonspolizei, Stadtpolizei Winterthur oder aus anderen Städten und Kantonen eingefordert, wie es die Zürcher Stadtpolizei in Basel beim ESC getan hat? Sind die anderen Corps ebenso bereit, die Stadt Zürich zu unterstützen?»

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit auf dem Gebiet der Stadt Zürich ist primär Aufgabe der Stadtpolizei. § 24 POG sieht die gegenseitige Unterstützung von Kantonspolizei und kommunalen Polizeien bei der Aufgabenerfüllung vor. In der Praxis ist die Grenze für ein formelles Unterstützungsgesuch verhältnismässig hoch angesetzt, anlässlich der GPK-Sitzung vom 2. Februar 2026 wurde exemplarisch das Fussball-«Derby» zwischen dem Grasshopper Club Zürich und dem FC Zürich vom 21. Februar 2026 als dannzumal nächstes entsprechendes Ereignis genannt.³³ Neben der Unterstützung im Rahmen eines formellen Gesuchs an die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich erfolgt auch kurzfristige Unterstützung. Gegenüber der GPK betonte das Kommando der Stadtpolizei den guten Austausch zwischen den Führungsebenen von Kantons- und Stadtpolizei. Unterstützung erfolge in der aktuellen Situation oftmals auch im Rahmen einer rollenden Planung (Tag für Tag, manchmal noch dynamischer).³⁴

Spezifische Regeln zur gegenseitigen Unterstützung gelten im Umfeld des jeweils im Januar stattfindenden *World Economic Forum Annual Meeting*. (WEF) In diesem Rahmen wird der Führungsstab Polizei der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) eingesetzt, der für diesen Einsatz die gesamtschweizerischen Mittel plant und auch über eine gewisse Anzahl Polizeiangehörige als Reserve disponiert. In diesem Rahmen hat die Stadtpolizei 2026 auf Grund der angekündigten Demonstrationen ein Gesuch für Einsatzmittel gestellt und in der Folge auch entsprechende Unterstützung erhalten.³⁵

³² Protokoll 127. Sitzung GPK vom 2. Februar 2026 – S. 5.

³³ Protokoll 127. Sitzung GPK vom 2. Februar 2026 – S. 6.

³⁴ Protokoll 127. Sitzung GPK vom 2. Februar 2026 – S. 20.

³⁵ Protokoll 127. Sitzung GPK vom 2. Februar 2026 – S. 6.



Die Schwelle zur Auslösung eines IKAPOL-Einsatzes liegt demgegenüber höher. Eine Aktivierung zu Gunsten der Stadt Zürich erfolgte nach Auskunft der Stadtpolizei gegenüber der GPK letztmals im Rahmen der Fussball Europameisterschaft 2008.³⁶

«Um eine Übersicht der personalintensiven Ereignisse der Stadtpolizei zu erhalten, sollen Daten erhoben werden: Wie viele Veranstaltungen (inkl. Demonstrationen und Kundgebungen, analog GR Nr. 2019/471) finden in der Stadt Zürich statt, inklusive Entwicklung zu anderen Jahren? Wie viele andere Ereignisse finden zusätzlich statt, welche grössere personelle Ressourcen der Stadtpolizei benötigen (wie Risikospiele beim Fussball, Fangewalt, Grosskontrollen, Gruppierungen die stören und Gewalt verursachen, etc.)? Ein Fokus der Daten soll auf die Ereignisse, die möglicherweise zur gleichen Zeit oder zeitüberschneidend stattfanden und auch zukünftig stattfinden könnten.»

Der GPK liegen für die Jahre 2022-2024 Übersichten über sämtliche Veranstaltungen vor, welche Polizeikräfte gebunden haben.³⁷ Die Einsätze sind einerseits kategorisierbar nach Bewilligungsart: Bewilligungsfrei, bewilligt, unbewilligt. Zudem kann nach Veranstaltungsart differenziert werden:

- Demonstrationen
- Eishockey
- Fussball
- Kundgebungen
- Openair-Anlässe
- (weitere) Polizeiaktionen
- Sicherheitsmassnahmen
- Sonstige Sportereignisse
- Volksfeste.

Innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit und mit den vorhandenen Ressourcen liess sich keine Unterscheidung in gewalttätige und nicht gewalttätige Vorkommnisse vornehmen. Eine Auswertung der GPK der Einsatzstunden an Veranstaltungen zeigt, dass sich der Anteil der Stunden an unbewilligten Veranstaltungen zwischen 5- 10% bewegt.

³⁶ Protokoll 127. Sitzung GPK vom 2. Februar 2026 – S. 4.

³⁷ Fragenkatalog der GPK vom 24. November 2025, Beilage 4



Die zusätzlichen zeitlichen Belastungen, welche sich teilweise überproportional zum Bevölkerungswachstum zeigen, bereiten dem Stadtpolizeikommando Sorgen und werden entsprechend als grosses Problem empfunden.³⁸

«Welche Auswirkungen haben Unterbesetzungen (zurzeit sollen es 89 Stellen sein) bei der Stadtpolizei? Wie sieht die Arbeitsbelastung (Mehrarbeit, Erholung, Bezug von Ferien, Zufriedenheit der Angestellten, Fluktuation) der Stadtpolizei aus? Was könnten die Gründe sein, dass die Stadtpolizei eine Unterbesetzung hat, die Kantonspolizei scheinbar nicht?»

Bis 2020 hatte die Stadtpolizei einen Vollbestand und zeitweise sogar einen Personalüberhang. Vor diesem Hintergrund war die Stadtpolizei zwischen 2014–2019 gehalten, bei der Rekrutierung von neuem Personal Zurückhaltung zu üben. Es wurde in der Folge weniger Personal angestellt. Gleichzeitig stieg die Zahl der Abgänge markant an und aufgrund verschiedener weiterer schwer vorhersehbarer äusserer Faktoren und Einflüsse, wie beispielsweise die Auswirkungen von Corona und die zunehmende Durchlässigkeit der Polizeikorps, wurde der Turnaround zu spät eingeleitet. Das ist heute, Jahre später, ein Problem, weil die Zeitdauer von der Anwerbung bis zur Rekrutierung, Ausbildung und schlussendlichen Anstellung im Korps der Stadtpolizei bis zu 3 Jahre betragen kann.³⁹

Die reguläre Arbeitsbelastung (ausgewiesen durch die JAZ-Stunden) war über die letzten drei Jahre beinahe konstant. Die JAZ-Stunden bewegten sich jeweils per Stichtag zwischen 44 193 und 46 805 Stunden. Die Arbeitsbelastung durch angeordnete Mehrarbeit (JAZ+ Stunden) war über die letzten drei Jahre nur geringen Schwankungen unterworfen. Die JAZ+-Stunden bewegten sich per Stichtag zwischen 15 477 und 18 073 Stunden. Der Überstundensaldo betrug per 12. November 2023 15 202 Stunden. Per 11. November 2024 hat sich der Überstundensaldo beinahe verdoppelt und betrug 28 752 Stunden. Per 11. November 2025 ist ein leichter Rückgang gegenüber dem Vorjahr auf 24 551 Stunden feststellbar.

³⁸ Protokoll 127. Sitzung GPK vom 2. Februar 2026 – S. 14.

³⁹ Fragenkatalog der GPK vom 24. November 2025, Antwort auf Frage 2.



Im Jahr 2023 wurden Überstunden in der Höhe von Fr. 642 885.50 ausbezahlt, was einem errechneten Wert von zirka 11 453 Stunden entspricht. Im Jahr 2024 wurden Überstunden in der Höhe von Fr. 1 595 850.55 ausbezahlt, was einem errechneten Wert von zirka 28 095 Stunden entspricht. Im 1. Semester 2025 wurden Überstunden in der Höhe von Fr. 885 762.95 ausbezahlt, was einem errechneten Wert von zirka 15 431 Stunden entspricht. Die Überstundenauszahlung für das 2. Semester 2025 ist noch nicht bekannt. An diesen Zahlen ist erkennbar, dass sich die Überstundenauszahlung von 2023 auf 2024 um den Faktor 2.5 erhöht hat. Der personelle Unterbestand betrug per 30. November 2023 80 Stellen, reduzierte sich per 30. November 2024 auf 63 Stellen und erhöhte sich per 30. November 2025 auf 90 Stellen.

Unter Berücksichtigung des abnehmenden Unterbestandes von 2023 auf 2024 zeigt die Verdoppelung des Überstundensaldos von 2023 auf 2024 sowie die 2.5-fache Erhöhung der Überstundenauszahlungen von 2023 auf 2024 eine Zunahme der Arbeitsbelastung. Obwohl der Überstundensaldo von 2024 auf 2025 leicht gesunken ist, zeigt die verhältnismässig hohe Überstundenauszahlung im 1. Semester 2025 sowie die Zunahme des Unterbestandes von 2024 auf 2025 eine anhaltend erhöhte Arbeitsbelastung.⁴⁰

Die Zahl der Abgänge stieg ab dem Jahr 2022 markant an. Als Gründe hierfür nennt die Stadtpolizei vorab:

- Bereits mit der Einführung eines eidgenössischen Fachausweises, die ersten Berufsprüfungen wurden 2006 abgelegt, wurde ein schweizweites Referenzniveau und damit eine erste Basis für die Erleichterung von Korpswechseln geschaffen. Ein in diesem Zusammenhang lange Jahre zur Anwendung gekommenes «Gentlemen's Agreement» unter den Polizeikorps, sich Mitarbeitende nicht abzuwerben, gilt seit 2022 nicht mehr, nachdem sich mehrere Korps nicht mehr darangehalten haben.
- Es herrscht schweizweit ein Mangel an Polizistinnen und Polizisten.

⁴⁰ Fragenkatalog der GPK vom 24. November 2025, Antwort auf Frage 2.



Die Gründe für die vermehrten Abgänge können jedoch nicht mit abschliessender Sicherheit eindeutig benannt werden. Austrittsgespräche sind bei der Stadtpolizei freiwillig.⁴¹ Ergänzende Ausführungen hierzu machte das Kommando der Stadtpolizei anlässlich der Anhörung in der GPK-Sitzung vom 2. Februar 2026.⁴²

«Welche Erkenntnisse zieht die Stadtpolizei und der Stadtrat aus den oben genannten Aspekten und Vorfällen? Welche Massnahmen sind ausser der kommunizierten Erhöhung des Corps geplant?»

Insbesondere in Bezug auf den in Frage 1 des Beschlussantrags zuerst genannten Sachverhalt («Fall 1») hat die Stadtpolizei kritisch hinterfragt, dass im konkreten Fall nicht abgeklärt wurde, ob eine Patrouille der Kantonspolizei disponibel gewesen wäre. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Prozesse nach der Alarmierung nicht optimal funktionierten. Die geschädigte Person hätte zeitnah – spätestens beim Eintreffen im Spital – von einer Patrouille persönlich betreut werden sollen. Die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Tat aber keine Einsatzmittel zur Verfügung standen, lässt sich auch nachträglich nicht wegdiskutieren und daher kann ein gleich gelagerter Fall auch in Zukunft nicht gänzlich ausgeschlossen werden.⁴³

«Welche Empfehlungen sind nach Prüfung der Fakten aus Sicht der GPK sinnvoll?»

Die GPK legt ihre Empfehlungen im nachfolgenden Kapitel 6 dar.

6 Empfehlungen der GPK

6.1 Möglichkeit des Beizugs der KAPO prüfen

Wie bereits mehrfach festgehalten, lässt sich die Zuständigkeit der Stadtpolizei zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Zürich in keiner Weise delegieren. Das schliesst aber den punktuellen Beizug der Kantonspolizei im konkreten Bedarfsfall nicht aus. Vielmehr ist die gegenseitige Unterstützung der beiden Polizeikörpers

⁴¹ Fragenkatalog der GPK vom 24. November 2025, Antwort auf Frage 2.

⁴² Protokoll 127. Sitzung GPK vom 2. Februar 2026 – S. 17.

⁴³ Fragenkatalog der GPK vom 24. November 2025, Antwort auf Frage 6.



gesetzlich ausdrücklich vorgesehen. Die Stadtpolizei macht von dieser Möglichkeit auch bereits Gebrauch, in der Wahrnehmung der GPK und ausweislich von Medienmitteilungen scheint dies in jüngerer Vergangenheit vermehrt der Fall gewesen zu sein.

Die GPK empfiehlt, dass die Möglichkeit des Beizugs der Kantonspolizei noch vermehrt in Lagebeurteilung und Auftrags Erfüllung einbezogen wird, nicht nur bei grösseren Ereignissen, sondern in Ausnahmefällen auch bei einem Ereignis wie dem «Fall 1» des vorliegenden Beschlussantrags.

6.2 Kommunikation / Nachbereitung seitens EZ im Einzelfall

Besonders bei einem Ereignis, bei dem die Stadtpolizei trotz grundsätzlich ausgewiesenem Bedarf mangels verfügbarer Ressourcen nicht (sofort) eingreifen kann, erscheint es wichtig, dass geschädigte Personen von der Einsatzzentrale klar verständliche und zweckmässige Informationen erhalten. Wünschenswert erscheint sodann, dass im Sinne einer «Nachsorge» möglichst rasch Kontakt aufgenommen wird, um sicherzustellen, dass sich die Situation geklärt hat und um allenfalls weiter unterstützen zu können, sobald die Ressourcen der Stadtpolizei dies zulassen.

Die GPK empfiehlt, diese von der Stadtpolizei im Nachgang zum «Fall 1» getroffenen Feststellungen weiter zu reflektieren und in geeigneter Form in die Prozesse zu integrieren.

6.3 Verhältnismässigkeitsprinzip bei Demonstrationen, Kundgebungen und im Umfeld von Sportveranstaltungen

Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist unbestrittenermassen eine zentrale Handlungsmaxime. Das polizeiliche Handeln wird dabei in zwei Richtungen begrenzt. Unverhältnismässig und somit verfassungswidrig sind sowohl zu starke Eingriffe als auch Massnahmen, welche nicht genügen, um die Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Zürich aufrecht zu erhalten (Untermassverbot).

Bei Ausschreitungen mit Gewalt gegen Personen oder Sachbeschädigungen im Rahmen von Demonstrationen oder Sportveranstaltungen ist jeweils zu prüfen, ob die polizeilichen Massnahmen ausreichend waren, um die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten (Wahrung des Untermassverbots).



In ihrer Stellungnahme vom 10. April 2026 hielt die Sicherheitsvorsteherin hierzu folgendes fest:

«Aus Sicht der Stadtpolizei Zürich ist die Aussage, schwere Ausschreitungen seien ein Indiz für ein ungenügendes polizeiliches Einschreiten, in dieser Allgemeinheit nichtzutreffend. Der Eintritt von Gewalt oder Sachbeschädigungen erlaubt für sich allein keinen belastbaren Rückschluss auf eine Verletzung des Untermassverbots. Polizeiliches Handeln richtet sich stets nach der konkreten Lagebeurteilung, den vorgegeben Handlungsrichtlinien und der Verhältnismässigkeitsmaxime. Gerade in dynamischen Einsatzlagen kann auch ein zurückhaltendes Vorgehen Ausdruck pflichtgemässer und verhältnismässiger Polizeiarbeit sein. Die entsprechende Passage im Berichtsentwurf sollte daher präzisiert werden.»

Auf Grund dieser Ausführungen wurde folgende Formulierung des obigen Absatzes angeregt:

«Das Auftreten schwerer Ausschreitungen im Rahmen von Demonstrationen, Kundgebungen oder im Umfeld von Sportveranstaltungen erlaubt für sich allein keinen Rückschluss auf ein ungenügendes polizeiliches Einschreiten. Ob das Verhältnismässigkeitsprinzip, auch im Hinblick auf das Untermassverbot, gewahrt wurde, ist jeweils anhand der konkreten Lagebeurteilung und der vorliegenden Handlungsrichtlinien zu beurteilen.»

Aus Sicht der GPK beschränkt sich die Thematik dabei nicht allein auf die polizeilichen Massnahmen am Ereignis selbst, sondern tangiert auch die Kommunikation im Vorfeld und im Nachgang sowie die strafrechtlichen Mittel. In der externen Kommunikation (wie beispielsweise in der Medienmitteilung vom 7. März 2026) liegt der Fokus bei der Nennung strafrechtlicher Konsequenzen oft primär auf Sachbeschädigungen. Aus generalpräventiven Gründen könnte es angezeigt sein, künftig auch weitere potenziell erfüllte Straftatbestände (wie Körperverletzung, Landfriedensbruch oder Gewalt und Drohung gegen Behörden) aktiver zu kommunizieren.



Die GPK empfiehlt, im Umgang mit gewalttätigen Ausschreitungen bei Demonstrationen, Kundgebungen und im Umfeld von Sportveranstaltungen die Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips verstärkt auch in Bezug auf das Untermassverbot sicherzustellen.

6.4 Monitoring des neuen Arbeitszeit- und Schichtmodells

Eine abschliessende Beurteilung der Auswirkungen des Übergangs vom bisherigen «5er-Turnus» zum «6er-Turnus» ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Die getroffenen Massnahmen und deren Begründung erscheinen aber plausibel und haben das Potenzial, den bedarfsgerechten Mitteleinsatz bei gleichzeitiger Erhöhung der Arbeitszufriedenheit der Mitarbeitende verbessern zu können. Die GPK hat deshalb im Rahmen der vorliegenden Untersuchung von vertieften Abklärungen – beispielsweise auch einem Austausch mit einer Vertretung der Personalverbände – abgesehen und geht davon aus, dass frühestens nach einem Jahr der vollständigen Umsetzung, also ab 2027, zu beurteilen sein wird, ob sich die Erwartungen an das neue Arbeitszeit- und Schichtmodell erfüllen.

Die GPK empfiehlt, die nach einem Jahr gemachten Erfahrungen mit dem neuen Arbeitszeit- und Schichtmodell umfassend auszuwerten, die Zielerreichung zu beurteilen und nötigenfalls Anpassungen vorzunehmen.

6.5 Sicherstellung des zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendigen Personalbestands

Der aktuelle Stellen- und Unterbestand sowie die personelle Entwicklung der vergangenen Monate stellen eine erhebliche Herausforderung für die polizeiliche Aufgabenerfüllung dar. Die Stadtpolizei hat die Entwicklung der letzten zehn Jahre und die Gründe, die zur aktuellen Situation geführt haben, reflektiert und verschiedene, für die GPK nachvollziehbare, Feststellungen und Massnahmen getroffen, um die Situation zu verbessern. In die Beurteilung der Situation fliesst auch ein, dass in vergangenen Budgetberatungen nicht alle vom Stadtrat beantragten Stellen bewilligt wurden. Der künftige Ressourcenbedarf wird in den kommenden Budgetprozessen entsprechend weiter zu thematisieren sein.

Des Weiteren soll dem Zusammenspiel der Polizeiarbeit mit verschiedenen anderen Akteuren fortwährend ausreichend Wichtigkeit zugeschrieben werden. Die GPK hat diesen Aspekt



22 / 24

in ihrem Bericht «Gewalt rund um Fussballspiele im Stadion Letzigrund» (2024/458) eingehend beleuchtet.

Die GPK begrüsst die Anstrengungen der Stadtpolizei, hinsichtlich des interkantonalen Verteilschlüssels eine in Bezug auf die durch die Zentrumslast exponierte Lage der Stadt Zürich bessere Lösung zu erwirken.

Die GPK empfiehlt, der Abweichung zwischen dem zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendigen Sollbestand und dem aktuellen Istbestand weiterhin die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken und geeignete Massnahmen zu deren Behebung zu treffen beziehungsweise zu beantragen.

6.6 Monitoring und Beurteilung der Entwicklung von polizeiintensiven Demonstrationen, insbesondere solchen mit Gewalt gegen Personen und Sachen

Die GPK konnte feststellen, dass die Stadtpolizei über detaillierte Auswertungen des polizeilichen Aufwands für diverse Kategorien bewilligungsfreier, bewilligter und unbewilligter Veranstaltungen verfügt. Hingegen konnten im Rahmen der vorliegenden Untersuchung keine Angaben zu weiteren relevanten Kennzahlen gemacht werden, wie beispielsweise über die Anzahl Sachbeschädigungen oder tätlichen Angriffe und entsprechende Verzeigungen. Kurzfristig erwarte die GPK hierzu weitere Aufschlüsse im Rahmen der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 2026/59 vom 28. Januar 2026. Mittel- und längerfristig sollte die Stadtpolizei ihr Monitoring indessen so verfeinern, dass genauere Informationen (beispielsweise Kennzahlen zu tätlichen Angriffen respektive verletzten Personen, Umfang und betragsmässige Höhe von Sachbeschädigungen, Ausmass von Verkehrsbeschränkungen, Anzahl Festnahmen und Verzeigungen, eingeleitete Strafverfahren, strafrechtliche Verurteilungen, etc.) verfügbar sind und insbesondere auch als Entscheidungsgrundlage zur Beurteilung des notwendigen Mitteleinsatzes und zur Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips herangezogen werden können.

Die GPK empfiehlt, das Monitoring und die Beurteilung der Entwicklung von polizeiintensiven Demonstrationen, insbesondere solchen mit Gewalt gegen Personen und Sachen im Sinne der obigen Ausführungen zu schärfen.



6.7 Beurteilung der Verfassungskonformität der Auftragserfüllung

Die Stadtpolizei ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Zürich. Dies umfasst auch den Schutz von Grundrechten wobei im vorliegenden Zusammenhang insbesondere die Meinungsäusserungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit, aber auch die persönliche Freiheit von Passanten und Verkehrsteilnehmenden sowie die Eigentumsgarantie und die Wirtschaftsfreiheit relevant sind. Im Zusammenhang mit Demonstrationen, Kundgebungen und Vorfällen im Umfeld von Sportveranstaltungen soll die Frage der Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips sowohl mit Blick auf die Notwendigkeit polizeilicher Massnahmen als auch auf die Einhaltung des Untermassverbots geprüft werden.

Die GPK empfiehlt, der Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips in beide Richtungen, also sowohl in Bezug auf das Übermass- wie das Untermassverbot vermehrte Beachtung zu schenken und diesbezügliche Beurteilungsgrundlagen zu schaffen beziehungsweise zu verfeinern.

Abschliessend erachtet die GPK eine fortwährende, nachhaltige Auseinandersetzung mit dem Thema als wichtig. Sie wird deshalb insbesondere die Umsetzung der vorliegenden Empfehlungen und deren Implementierung durch den Stadtrat in einem Jahr überprüfen.

7 Dank

Die GPK bedankt sich bei der Sicherheitsvorsteherin, dem Departementssekretariat und dem Kommando der Stadtpolizei für die konstruktive und stets sehr rasche Behandlung der Fragen und Anliegen der GPK. Dies ermöglichte der Kommission, den mit dem Beschlussantrag GR 2025/457 verlangten Bericht innerhalb der Amtsdauer 2022-2026 abzuschliessen.



8 Antrag

Die GPK beantragt dem Gemeinderat:

Vom Bericht «Verfügbarkeit der Stadtpolizei, Untersuchung und Berichterstattung durch die GPK» wird Kenntnis genommen.

- Zustimmung: Referat: Guy Krayenbühl (GLP), Präsidium; Derek Richter (SVP), Vizepräsidium; Roger Bartholdi (SVP), Martin Busekros (Grüne), Sarah Dähler (Grüne), Cordelia Forde (SP), Rahel Habegger (SP), Sofia Karakostas (SP), Dr. Christoph Riedweg (GLP), Jehuda Spielman (FDP)
- Enthaltung: Andreas Egli (FDP)